

Nr. XIX. GP.-NR
379 /J
1995 -01- 17

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Weigerung der Arbeiterkammer, ihre Mitglieder ohne Gewerkschaftsbeitritt zu vertreten

Die Anfragesteller wurden davon informiert, daß einzelne Arbeiterkammern sich trotz der durch das neue Arbeiterkammergesetz verpflichtenden Rechtsvertretung weigern, ihren Mitgliedern etwa beim Konkurs ihres bisherigen Arbeitgebers zur Erfüllung ihrer Forderungen durch den Arbeitgeber bzw. den Insolvenzausfallgeldfonds zu verhelfen. So hat etwa die Arbeiterkammer in Bruck a.d. Mur ihre Unterstützung für die Arbeitnehmer der Firma Industrie-Service & Fertigungs Ges.m.b.H. in Kapfenberg davon abhängig gemacht, ob der einzelne Arbeitnehmer nicht nur Arbeiterkammer-, sondern auch Gewerkschaftsmitglied war und betroffene Arbeitnehmer, die bisher der Gewerkschaft nicht beigetreten waren, selbst durch entsprechende Formulare zum Beitritt aufgefordert.

Die Anfragesteller sind der Meinung, daß dieses Vorgehen jedenfalls gesetzwidrig ist und vom Bundesminister für Arbeit und Soziales als Aufsichtsbehörde überprüft werden sollte. Sie stellen daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. War Ihnen bekannt, daß von den Arbeiterkammern zumindest teilweise die Unterstützung Ihrer Mitglieder davon abhängig gemacht wird, ob sie auch Gewerkschaftsmitglieder sind oder zumindest gleichzeitig werden?
2. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die Arbeiterkammer nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie ihre Leistungen für alle Arbeiterkammermitglieder im gleichen Ausmaß zu erbringen haben, unabhängig davon, in welchen Vereinen diese sonst noch Mitglied sind?